

Einwohnergemeinde Gerzensee



Verordnung über den freiwilligen Schulsport

Inkrafttreten: 1. Oktober 2020
Vom 14.09.2020

Der Gemeinderat Gerzensee erlässt gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bildungsreglements der Gemeinde Gerzensee vom 1. Januar 2014 folgende Verordnung:

Grundsätze und
Definition

Art. 1

¹ Der freiwillige Schulsport ist ein Angebot der Schule Region Gerzensee und dient in erster Linie dazu, verschiedene Sportarten kennenzulernen und Freude an sportlicher Tätigkeit zu vermitteln. Die Kurse sind auf Anfängerinnen und Anfänger ausgerichtet.

² Der Gemeinderat legt die Grundsätze zum Schulsport fest und entscheidet in allen Belangen, welche nicht gemäss dieser Verordnung an andere Organe delegiert werden.

³ Der Schulsport versteht sich als Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht in der Schule und als Bindeglied zum freiwilligen Vereinssport. Schulsport und Vereinssport sind sowohl organisatorisch wie finanziell getrennt.

Angebot

Art. 2

¹ Das Angebot richtet sich nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler, der Jahreszeit, der verfügbaren Schulanlagen, sowie der Verfügbarkeit und fachlichen Eignung der Kursleitenden im Rahmen der bewilligten Budgetkredit.

² Der freiwillige Schulsport soll interessierten Schülerinnen und Schülern der Volksschule Zugang zu individueller sportlicher Betätigung ermöglichen, und gleichzeitig einen Beitrag zu sinnvoller sportlicher Freizeitgestaltung leisten.

³ Die Kurse finden in der Regel von Januar bis Juli und von August bis Dezember statt. Während den Schulferien werden keine Kurse angeboten.

⁴ Die Kurse dauern 60 Minuten, über Ausnahmen entscheidet die Bildungskommission.

⁵ Gemeindeeigene Turn- und Sportanlagen sowie Turngeräte und –material werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Durchführung

Art. 3

¹ Die Kurse werden ab einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Schülerinnen und Schülern durchgeführt.

² Für neue Angebote während der Einführungsphase (maximal zwei Kurse) kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.

³ Pro Kurs können maximal 24 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Zulassung

Art. 4

¹ Das Kursangebot richtet sich an Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gerzensee oder Kirchdorf vom 2. Kindergartenjahr bis zur 9. Klasse.

² Eine Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich und verpflichtet, die Kursgebühr zu

entrichten.

³ Für die Teilnahme an den Kursen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Obhut erforderlich. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist werden aus organisatorischen Gründen keine Kinder mehr aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Mitglied der Bildungskommission nach Absprache mit der Chefin / dem Chef Schulsport abschliessend.

⁵ Besucht ein Kind mehr als ein Kurs, ist für jeden Kurs eine separate Anmeldung einzureichen. Die Kursgebühr ist pro Kurs geschuldet.

⁶ Absenzen sind durch die Eltern bzw. durch die gesetzliche Vertretung vor Kursbeginn zu melden.

⁷ Von der Teilnahme kann ausgeschlossen werden, wer mangelnden Einsatz zeigt oder durch unangemessenes Verhalten den Kurs stört. Das Vorgehen ist vorgängig zwischen Kursleitenden und dem zuständigen Mitglied der Bildungskommission abzusprechen.

⁸ Auswärtige Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen, wenn es das Platzangebot in den einzelnen Kursen zulässt. Zusätzliche Kurse oder eine Erhöhung der Anzahl Kursleitende dürfen dadurch nicht ausgelöst werden. Über die Zulassung entscheidet das zuständige Mitglied der Bildungskommission in Absprache mit der Chefin / dem Chef Schulsport.

Kursgebühren

Art. 5

¹ Gestützt auf das Bildungsreglement Art. 7 Abs. 3 wird eine Kursgebühr von Fr. 20.00 pro Semester erhoben.

² Pro Kurs und Sportfach ist eine Kursgebühr zu entrichten.

³ Der mit der Anmeldung fällige Betrag (Art. 4 Abs. 2) wird am ersten Kurstag von der Kursleitung entgegengenommen.

⁴ Bei späterem Eintritt (Ausnahmefälle gemäss Art. 4 Abs. 4) ist die gesamte Kursgebühr zu bezahlen. Bei Nichtantreten, einem früheren Austritt oder Ausschluss aus einem Kurs erfolgt keine Rückerstattung.

Bildungskommission / Schulsekretariat

Art. 6

¹ Die Chefin / der Chef Schulsport ist der Bildungskommission unterstellt.

² Auf Antrag der Chefin/des Chefs Schulsport genehmigt die Bildungskommission das Kursprogramm und entscheidet über die Aufnahme oder Absetzung von Kursen.

³ Das Schulsekretariat regelt den administrativen Ablauf für die Publikation des Kursprogramms und das Anmeldeverfahren.

Art. 7

¹ Die Chefin/der Chef Schulsport ist der Bildungskommission unterstellt.

² Die Chefin/der Chef Schulsport ist verantwortlich für die

- a) Ausarbeitung eines vielfältigen Angebots;
- b) Erstellung des Kursprogramms;
- c) Koordination der Hallenbelegungen;
- d) Beratung, Unterstützung der Kursleitenden in administrativer und organisatorischer Hinsicht;
- e) Betreuung und Beaufsichtigung der Kursleitenden bei der Durchführung der Kurse;
- f) Rekrutierung von neuen Kursleitenden zuhanden Anstellungsorgan;
- g) Organisation und Leitung von Sitzungen;
- h) Zusammenarbeit mit den Anlagewarten;
- i) Aus- und Weiterbildung der Kursleitenden sowie die Überwachung der Nachweise über Jugend + Sport Leiteranerkennungen gemäss Art 13;
- j) Einhaltung des Budgets;
- k) Kontrolle und Einreichung der Lohnabrechnungen der Kursleitenden

Art. 8

¹ Die Kursleitenden sind der Chefin / dem Chef Schulsport unterstellt.

² Die Kursleitenden

- a) sind mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines Jugend- und Sportleiter Ausweises;
- b) führen die Kurse durch, erstellen die Anwesenheitskontrollen der Teilnehmenden und erfassen die Anzahl ihrer geleisteten Stunden;
- c) sind verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Bestimmungen gemäss Arbeitsgesetz und Jugendschutzverordnung;
- d) pflegen Kontakt mit den Eltern.

Art. 9

¹ Die Funktion Jugend und Sport-Coach (J+S) wird durch den Chef / die Chefin Schulsport ausgeübt. In Absprache mit der Bildungskommission kann eine andere Person eingesetzt werden.

² Der Jugend und Sport-Coach

- a) meldet die Kursangebote im Auftrag der Gemeinde fristgerecht bei der zuständigen Amtsstelle an und rechnet diese ab;
- b) ist verantwortlich für die Aufbewahrung der J+S-Dokumentationen, die zur Überprüfung der Abrechnung notwendig sind (während des laufenden Jahres und zusätzlich mindestens fünf Jahre rückwirkend);
- c) gibt den zuständigen Bewilligungsinstanzen und dem Schulsekretariat jederzeit Einblick in seine Tätigkeit.

Entschädigungen

Art. 10

¹ Die Entschädigung für die Chefin/den Chef Schulsport richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Gerzensee.

² Die Kursleitenden werden pro Stunde entschädigt. Die Entschädigung erfolgt gemäss Personalreglement der Gemeinde Gerzensee. Die Anzahl Stunden richtet sich nach der Ausschreibung im jeweiligen Kursprogramm

Subventionszahlungen von Bund und Kanton

Art. 11

¹ Der Chef/die Chefin Schulsport ist verantwortlich, dass die Vorgaben für Subventionszahlungen (Beiträge Dritter) von Jugend und Sport eingehalten werden.

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2020 unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen im Bildungsreglement von der Gemeindeversammlung vom 14. September 2020.

Gemeinderat Gerzensee

Stefan Lehmann
Präsident

Erhard Germann
Sekretär

Auflagezeugnis

Diese Verordnung wurde vom 3. Dezember 2020 bis 4. Januar 2021 in der Gemeindeverwaltung Gerzensee öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 49 vom 3. Dezember 2020 bekannt gemacht.

Gerzensee,

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Germann